

Bekanntmachung

Vollzug der Immissionsschutzgesetze;

**Änderungsantrag nach § 16 Abs. 1, Abs. 2 BImSchG der Palm Power GmbH & Co. KG:
Anpassung der Fahrweise der Gasturbine (Emissionsbegrenzungen für Teillastfahrweisen < 50 %) sowie Ergänzungsmaßnahmen im Rahmen der Anlagenoptimierung (Ergänzung Hilfskondensator und Austausch Rückkühler)**

Die Palm Power GmbH & Co. KG hat beim Landratsamt Haßberge für das im Betreff genannte Vorhaben die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1, Abs. 2 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) beantragt.

Die Palm Power GmbH & Co. KG betreibt am Standort Eltmann eine GuD-Anlage. Der erzeugte Strom wird in das öffentliche Netz eingespeist und der Strombedarf der Papierproduktion der Papierfabrik über Strombezug aus dem öffentlichen Netz abgedeckt. Zum Zeitpunkt der Antragstellung der letzten Genehmigung im Jahr 2019 ging man davon aus, dass die Gasturbine auf Basis der Strommarktbedingungen überwiegend im Bereich von 70 % bis 100 % dauerhaft wirtschaftlich betrieben wird, ggf. zeitweise auch im Bereich zwischen 50 % und 70 %, aber nicht unterhalb von 50 %. Diese Fahrweise wurde entsprechend beantragt und auch genehmigt. Zwischenzeitlich hat sich die Situation am Strommarkt so drastisch geändert, dass für einen wirtschaftlichen Betrieb, zu dem auch die Minimierung der Starts und Stopps der Gasturbine gehört, auch Fahrweisen im Bereich unterhalb von 50 % zwingend erforderlich werden.

Das Landratsamt Haßberge hat eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) notwendig ist (§ 1 Abs. 2 der 9. BImSchV, § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG). Dabei war unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien überschlägig zu prüfen, ob durch die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche Auswirkungen auf Schutzgüter hervorgerufen werden können. Bei dieser Vorprüfung war auch zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die Vorprüfung hat schließlich ergeben, dass im Hinblick auf die Vorgaben des UVPG durch das Vorhaben **keine** zusätzlichen oder anderen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Schutzgüter zu erwarten sind, die eine UVP erforderlich machen würden.

Bei Umsetzung der vorgelegten Planung sind nach überschlägiger Prüfung und unter Anbetracht der gutachterlichen Aussagen keine nennenswerten Auswirkungen durch den Anlagenbetrieb – insbesondere in Bezug auf Lärm und Luftschadstoffe - zu erwarten. Die Gesamtbetrachtung des Anlagenbetriebs zeigt, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der zu betrachtenden Schutzgüter mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Insbesondere werden durch die Maßnahme keine maßgeblichen Lärm- oder Geruchsemissionen freigesetzt. Bei der Freisetzung von Luftschadstoffen sind durch die Einhaltung der Vorgaben der TA Luft bzw. der 13. BImSchV ebenso keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Für die im Umfeld vorhandenen Natura 2000-Gebiete sind keine erheblich nachteiligen Folgen – vor allem durch stoffliche Wirkungen - zu befürchten.

Aus den dargestellten Gründen ist das Erfordernis einer UVP nicht gegeben.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die näheren Gründe dieser Entscheidung sind im Aktenvermerk des Landratsamtes Haßberge vom 28.04.2025, Az. 33_45170/2024 angeführt. Dieser Vermerk kann beim Landratsamt Haßberge auf Anfrage eingesehen werden.

Haßfurt, 28.04.2025

Landratsamt Haßberge

FB 33 – Immissionsschutz, Staatl. Abfallrecht

Schmidt

Verwaltungsamtfrau